



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/012-2020#023
Datum: 02.06.2022

Planfeststellungsbeschluss

**zur 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 24.02.2011, Az.: 60121/60101 Pap 629/03, Neubau der S-Bahn-
Strecke S13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, PFA 3 (Bonn-
Vilich)**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG

**„4. Planänderung, PFA 3, 3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf - Bonn-
Oberkassel (SÜ A59)“**

in der Stadt Bonn

Bahn-km 6,870 bis 9,600

der Strecke 2324/2695 MH-Speldorf - Niederlahnstein

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich West
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	6
A.3.2	Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	7
A.3.3	Allgemeine Nebenbestimmungen zur Versickerungsanlage	8
A.3.4	Hinweise	9
A.3.5	Konzentrationswirkung	9
A.4	Nebenbestimmungen	10
A.4.1	Immissionsschutz	10
A.4.2	Inanspruchnahme von Grundeigentum und öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen ...	12
A.4.3	Straßen, Wege und Zufahrten	13
A.4.4	Nebenbestimmungen aus Forderungen der Träger öffentlicher Belange	14
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	14
A.5.1	Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Köln.....	14
A.5.2	Zusagen gegenüber den Stadtwerken Bonn.....	15
A.5.3	Zusagen gegenüber der Stadt Bonn	16
A.5.4	Zusagen gegenüber der Stadt Sankt Augustin	17
A.5.5	Zusage gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis	17
A.5.6	Zusage gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes	17
A.5.7	Zusage gegenüber dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17
A.5.8	Zusage gegenüber privatem Einwender	17
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	17
A.7	Sofortige Vollziehung.....	18
A.8	Gebühr und Auslagen.....	18
A.9	Hinweise	18
B.	Begründung	19
B.1	Sachverhalt.....	19
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	19
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens.....	19
B.1.3	Anhörungsverfahren	20
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	23
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	23
B.2.2	Zuständigkeit	24
B.3	Umweltverträglichkeit	24
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	24
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	24
B.4.1	Planrechtfertigung.....	24
B.4.2	Wasserhaushalt.....	25

B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz	26
B.4.4	Immissionsschutz	26
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	28
B.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	28
B.4.7	Sonstige öffentliche Belange	29
B.4.8	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen.....	35
B.5	Gesamtabwägung	42
B.6	Sofortige Vollziehung.....	42
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	42
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	43

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „4. Planänderung, PFA 3, 3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf - Bonn-Oberkassel (SÜ A59)“ in der Stadt Bonn, Bahn-km 6,870 bis 9,600 der Strecke 2695/2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand dieser Planänderung ist im Wesentlichen die Änderung des Herstellungsverfahrens der Straßenüberführung (StrÜ) A59 bei Bahn-km 7,711. Anstelle eines Baus unter halbseitiger Sperrung der A59 wird das neue Bauwerk seitlich der Autobahn hergestellt und anschließend unter einer dreiwöchigen Vollsperrung der Autobahn eingeschoben. Anstelle von gelagerten Spannbetonüberbauten wird das Bauwerk aus zwei Stahlbeton-Vollrahmen hergestellt. Während der Vollsperrung der A59 sind sowohl lokale als auch weiträumige Umleitungen des Straßenverkehrs notwendig.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011 sowie den danach ergangenen Planänderungsbeschlüssen, 1. Planänderungsbeschluss vom 11.07.2013, 2. Planänderungsbeschluss vom 10.07.2014 sowie 3. Planänderungsbeschluss vom 10.08.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 4. Planänderung, Planungsstand: 21.02.2022 (Deckblatt), 65 Seiten	festgestellt
3	Höhenplan 3C: Übersichtshöhenplan, PFA 3, Planungsstand: 17.07.2020, Maßstab 1 : 5.000	ersetzt Anlage 3B, festgestellt
4	Lagepläne 4.1C: Lageplan 1, PFA 3, Planungsstand: 17.07.2020, Maßstab 1 : 1.000 4.2B1: Lageplan 2, PFA 3, Planungsstand: 21.02.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Lageplan 4.1B, festgestellt ersetzt Lageplan 4.2A, festgestellt
6	6G1: Bauwerksverzeichnis, 32 Seiten, Stand: 21.02.2022	ersetzt Anlage 6G, festgestellt
7	Bauwerkspläne 7.1.1C: Straßenüberführung A59, PFA 3, Draufsicht, Planungsstand: 21.02.2022, Maßstab 1 : 200 7.1.2B: Straßenüberführung A59, PFA 3, Schnitte, Planungsstand: 17.07.2020, Maßstab 1 : 100	ersetzt Bauwerksplan 7.1.1B, festgestellt ersetzt Bauwerksplan 7.1.2A, festgestellt
8	8.2.C Leitungslageplan, PFA 3, Planungsstand: 17.07.2020, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
12	Unterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis 12E, Unterlagen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis 12.2: Vordimensionierung Mulde 203, Abschnitt VG11-9	ersetzt Anlage 12D, festgestellt festgestellt
13	13.5 Umwelterklärung	nur zur Information
14	Gutachten: 14.5: S13, Querung A59, Ermittlung der Verlagerungswirkung in Bonn, vom 12.01.2021 14.6: S13, Querung A59, Abschätzung der Verlagerungswirkungen in den Umlandgemeinden von Bonn, vom 18.01.2021 14.7: Schalltechnische Untersuchung zur S13 Troisdorf – Bonn-Oberkassel, Neubau Straßenüberführung BAB 59, Zunahme des Straßenverkehrslärms auf den Umleitungswegen während der Sperrung der BAB 59 zwischen AD Bonn-Nordost und AS Bonn-Vilich	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB Netz AG (Hermann-Pünder-Str. 3, 50679 Köln) wird die einfache Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund gemäß § 9 I Nr. 4 WHG erteilt.

1. Art, Zweck, Ausmaß

Die o.g. Erlaubnis dient der Beseitigung des auf der Straßenüberführung über die Bundesautobahn 59 anfallenden Niederschlagswassers, das lagebedingt nicht in den bestehenden Straßenablauf der Bundesautobahn 59 geleitet werden kann. Das Wasser wird mittels eines Mulden-Rigolen-Elementes gemeinsam mit dem im angeschlossenen Gleisbereich anfallenden Niederschlagswasser in den Untergrund versickert. Die Erlaubnis bezieht sich auf den Abschnitt VG 11-9 der Versickerungsmulde Nr. 203 und befugt die DB Netz AG zur folgenden Versickerung von Niederschlagswasser:

Art der angeschlossenen Fläche	A _E [m ²]	A _U [m ²]	Sickerrate [l/s]
Gleisbereich/ Eisenbahnbetriebsanlage	1.935,0	1.935,0	3,35
Mittelstreifen BAB 59	51,0	51,0	
Böschung BAB 59	220,0	132,0	
Fahrbahn BAB 59	3.266,1	2.939,5	
gesamt	5.472,1	5.057,5	3,35

Die max. Einleitmenge beträgt 3,35 l/s.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich.

3. Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird für alle Versickerungsanlagen des Vorhabens „PFA 3, 3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf - Bonn-Oberkassel (SÜ A59)“ befristet für 10 Jahre nach Inbetriebnahme.

A.3.2 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse ergehen mit folgenden Auflagen:

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Die konkrete Lage der Einleitstelle ist zwingend zur Eintragung in das Wasserbuch erforderlich. Daher muss der konkrete Lagepunkt dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Außenstelle Köln (sb6-west@eba.bund.de) spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen mitgeteilt werden.
3. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
4. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
5. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Grundwasser haben könnten, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
6. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

7. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.
8. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
9. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
10. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
11. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche kolmatiert wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
12. Aufgrund der zusätzlichen Einträge durch die Entwässerung der Autobahnüberführung (Reifenabrieb, Feinstaub etc.) sind ab der Inbetriebnahme des Mulden-Rigolen-Elementes im Abstand von jeweils maximal 3 Jahren Durchflusskontrollen durchzuführen. Wird bei einer solchen Kontrolle festgestellt, dass der kf-Wert nicht mehr den Vorgaben der technischen Regelwerke entspricht, so ist der ordnungsgemäße Zustand der Anlage umgehend wiederherzustellen.
13. Der Einlauf in das Mulden-Rigolen-Element muss oberirdisch und gut sichtbar erfolgen.

A.3.3 Allgemeine Nebenbestimmungen zur Versickerungsanlage

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Entnahmemenge bei der Bauwasserhaltung sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn

anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.

2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

3. Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe könnten z.B. darin liegen, dass die Abwasseranlage - z.B. aufgrund mangelnder Wartung/Unterhaltung - nicht mehr sicher entsprechend der Zweckbestimmung genutzt werden kann oder sich nachteilig auf das Gewässer, die Ufer oder angrenzende Grundstücke auswirken könnte.

A.3.4 Hinweise

1. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstößen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
3. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
4. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur chemischen Vegetationskontrolle nur nach Einholung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG zulässig ist.

A.3.5 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Immissionsschutz

A.4.1.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

1. Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Es sind Messungen durchzuführen. Sollten diese Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die VT geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem Stand der Lärmreduzierungstechnik vorzusehen.
2. Der Baulärm ist durch geeignete Maßnahmen auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für Nachtarbeiten im dreiwöchigen Zeitraum der Vollsperrung der Autobahn A59.
3. Für besonders betroffene Anwohner ist Ersatzwohnraum anzubieten, sofern der Baulärm größer als die Vorbelastung und größer 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts ist.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BlmSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
6. Soweit nächtliche Bauarbeiten erforderlich sind, ist die notwendige Nachtarbeitserlaubnis rechtzeitig vor Beginn der Nachtarbeiten (mind. 8 Wochen

vorher) bei der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Bonn) einzuholen.

7. Die Vorhabenträgerin hat besonders für die Zeit der Baudurchführung während der dreiwöchigen Sperrung der Autobahn A59 zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde und dem Ordnungsamt der Stadt Bonn sowie den Anliegern in den angrenzenden Bereichen (Bereich der Burbankstraße in Bonn-Vilich sowie Aurelianistraße und Oberdorfstraße in Bonn-Geislar) rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

8. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen zu dokumentieren und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den betroffenen Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

10. Während erschütterungsintensiver Arbeiten sind Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 durchzuführen und durch einen Sachverständigen zu überwachen, zu dokumentieren und dem Immissionsschutzverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Der Immissionsschutzverantwortliche bestimmt, welche Maßnahmen ergriffen werden um Beschädigungen an umliegenden Gebäuden zu vermeiden. Die Messberichte sind der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.

11. An Gebäuden, die sich in unmittelbarer Nähe der Baustelle befinden, sind vor und nach Durchführung erschütterungsintensiver Bauarbeiten Beweissicherungen

durchzuführen, um eventuelle baubedingte Beschädigungen festzustellen. Siehe auch die von der Vorhabenträgerin erklärte Zusage unter A.5.8.

12. Zur Reduzierung des Verkehrslärms auf den im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ausgewiesenen Umleitungsstrecken sind die Empfehlungen aus der Schalltechnischen Untersuchung der Peutz Consult GmbH vom 19.02.2021 (Bericht-Nr. VL 8538-1) umzusetzen. Die konkrete Umsetzung hat frühzeitig in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu erfolgen.

A.4.1.2 Bauzeitliche Lichtimmissionen

Eine ggf. während nächtlicher Bauarbeiten erforderliche Baufeldbeleuchtung ist insbesondere in Bereichen vorhandener Wohnbebauung so zu errichten, dass Belästigungen durch Lichtimmissionen, wie z.B. störende Blendungen, Reflektionen o.ä. vermieden werden. Als Maßstab für die Errichtung ist der Gemeinsame Runderlass des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014 - Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - (Lichterlass NRW) heranzuziehen.

A.4.1.3 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BlmSchV zu beachten.

A.4.2 Inanspruchnahme von Grundeigentum und öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Allgemein gilt:

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer als derjenigen, die im Rahmen der vorhabenträgerseitigen Abstimmung oder im Verfahren ihre Zustimmung erklärt haben, nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Einhaltung dieser Nebenbestimmung durch die bauausführende Firmen sicherzustellen; sie haftet für alle an Leitungen und Anlagen Dritter verursachten Schäden.

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.3 Straßen, Wege und Zufahrten

- a.) Die auf Grund der Baumaßnahme und der mit dieser einhergehenden Vollsperrung der Autobahn A59 erforderlichen Umleitungen für den Straßenverkehr sind entsprechend des im Anhörungsverfahren mit ausgelegten Gutachtens auszuweisen. Die entsprechenden Beschilderungskonzepte sind frühzeitig mit der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.
- b.) Während der dreiwöchigen Vollsperrung der A59 soll grundsätzlich der Baustellenverkehr, insbesondere die Anfahrt leerer und Abfahrt beladener LKW (bzw. bei Wiederherstellung des Autobahndamms umgekehrt) nicht über die für den normalen Verkehr ausgewiesenen Umleitungsstrecken erfolgen. Vorrangig sollten diese Baustellenverkehre die A59/B42 nutzen.
- c.) Die Andienung der Baustelle hat ausschließlich über östlich der Eisenbahnstrecke gelegene Straßen und Wege zu erfolgen.
- d.) Hinweis: Die Autobahn A59 ist im betroffenen Bereich zugleich eine Militärstraße (MilStr. 708). Sollte die A59 im Rahmen der Baumaßnahmen tangiert werden, so sind die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gemäß RABS für den militärischen Schwerlastverkehr weiterhin einzuhalten.
- e.) Allgemein geltende Hinweise:
Sofern keine individuellen Abstimmungen getroffen wurden, sind die Zufahrten zu Grundstücken Dritter während der Baumaßnahme sicherzustellen.
Sollten öffentliche Straßen und/oder Wege und/oder Plätze aufgrund der Bauarbeiten über den Allgemeingebräuch hinaus in Anspruch genommen werden,

so ist die Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen.

A.4.4 Nebenbestimmungen aus Forderungen der Träger öffentlicher Belange

A.4.4.1 Nebenbestimmung aus der Forderung der Stadtwerke Bonn

Der Neubau der „Straßenüberführung BAB 59“ ist unter dem laufenden Betrieb des ÖPNV (Schienenregionalverkehr, Stadtbahn und Busse) durchzuführen. Bei erkennbaren Behinderungen ist die Abteilung PV/P der Stadtwerke Bonn so früh wie möglich zu beteiligen, um im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten geeignete betriebliche Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf den ÖPNV ergreifen zu können.

A.4.4.2 Nebenbestimmung aus der Forderung der Unfallversicherung Bund und Bahn

Es ist eine Gesundheitsgefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift “Grundsätze der Prävention” – DGUV Vorschrift 1“ erforderlich. Die Baustelle ist durch eine Vorankündigung bei der Bezirksregierung Köln und dem Eisenbahn-Bundesamt anzugeben. Der im Auftrag der DB Netz AG tätige Auftragnehmer hat eine Gefährdungsbeurteilung abzugeben.

Auf der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) aufzustellen. Dieser zeigt die möglichen Gefährdungen und dafür die Lösungen/Maßnahmen incl. der Vorschriften BG Bau. Die Baumaßnahmen sind durch einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) zu begleiten.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Köln

Die Vorhabenträgerin sagt zu, hinsichtlich der Vermeidung von Baustellen im Bonner Stadtgebiet und auf den Umleitungsstrecken mit der Stadt Bonn und allen für die geplanten Umleitungsstrecken zuständigen Straßenbaulastträgern bereits im Jahr

2022 die ersten Gespräche zu führen, um einen besseren Verkehrsfluss zu ermöglichen.

Die Vorhabenträgerin sagt auf die Forderung der Bezirksregierung, dass kritische Kreuzungen signaltechnisch anzupassen sind und nicht signalisierte Kreuzungen bei Bedarf mit temporären Signalanlagen auszustatten sind, zu, sich mit den zuständigen (An-)Ordnungsbehörden bzgl. der Einzelheiten abzustimmen. Die notwendigen signaltechnischen Anpassungen/Ergänzungen werden umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin sagt ferner zu, mit der Autobahn GmbH Gespräche aufzunehmen, um während der 3-wöchigen Sperrung der BAB 59 Großbaustellen auf der BAB 3 im näheren Umfeld zu vermeiden.

Sofern eine jährlich stattfindende Großveranstaltung ebenfalls in den Sommerferien stattfindet, versucht die Vorhabenträgerin die 3-wöchige Sperrung außerhalb dieser Veranstaltung vorzunehmen.

A.5.2 Zusagen gegenüber den Stadtwerken Bonn

A.5.2.1 Zusagen gegenüber der Bonn Netz – Gas- und Wasserversorgung

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegenstellungnahme vom 14.07.2021 zu, die Definition der Baufeldfreimachung bei Leitungen zu berücksichtigen und den Hinweis ab sofort beim Schriftverkehr bzw. der administrativen Abwicklung von Änderungen an bestehenden Leitungen entsprechend zu beachten.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegenstellungnahme vom 14.07.2021 ferner zu, sich bezüglich der vorgeschlagenen Leitungstrasse (Planung des Leitungsverlaufes im Bereich der BAB 59) incl. Benennung von technischen Anforderungen im Rahmen des geplanten Ausbaus der A59 zwischen dem AD Bonn-Nordost und der AS Bonn-Vilich (Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: Nicht Gegenstand dieses Planrechtsverfahrens) mit der Autobahn GmbH in Verbindung zu setzen. Von dem Schriftverkehr erhält die Bonn Netz GmbH einen Abdruck.

A.5.2.2 Zusagen gegenüber dem Bereich Fahrwege und der Abteilung PV/P

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegenstellungnahme vom 14.07.2021 auf Grund der möglichen Auswirkungen auf die Fahrwege der SWBV eine frühestmögliche Einbindung der SWBV (Bereich Fahrwege) zu.

A.5.3 Zusagen gegenüber der Stadt Bonn

Die Vorhabenträgerin sagt in ihren Erwiderungen vom 19.05.2021 bzw. 14.07.2021 die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten, zuvor mit der Stadt Bonn erarbeiteten Punkte zu:

- Die Vorhabenträgerin erstellt ein mit der Autobahn GmbH des Bundes, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Sankt Augustin und der Stadt Bonn einvernehmlich abgestimmtes Baustellen- und Maßnahmenkonzept zur Umleitung der Fernverkehre, zur Lenkung und Reduzierung der innerstädtischen Verkehre sowie zur Verhinderung von Schleichwegverkehren und trägt als Planveranlasser sämtliche für Planung und Ausführung anfallenden Kosten.
- Die Vorhabenträgerin erstellt ein mit der Stadt Bonn einvernehmlich abgestimmtes Informationskonzept für Politik und Öffentlichkeit, welches neben Pressemitteilungen und Bürgerbriefen auch die Teilnahme und Erläuterung der Planinhalte in politischen Sitzungen und Bürgerinformationsveranstaltungen beinhaltet. In einem solchen Konzept ist auch die Nutzung der elektronischen sozialen Medien zu berücksichtigen.
- Die Vorhabenträgerin erstellt einen mit der Stadt Bonn einvernehmlich abgestimmten Bauzeitenplan, der verpflichtend eine Bauausführung während der Sommerferien der Schulen in NRW und eine Vollsperrung der Bundesautobahn für maximal 3 Wochen vorsieht.
- Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, dass die Bauausführung unter laufendem Betrieb, d.h. ohne wesentliche Einschränkungen oder Behinderungen für den SPNV (DB und Stadtbahn) erfolgt.
- Die Vorhabenträgerin entwickelt für den Zeitraum der Vollsperrung in Abstimmung mit den Verkehrsverbünden und der Stadt Bonn Konzepte und Anreize, die einen Umstieg vom MIV auf den ÖPNV und den Radverkehr ermöglichen.
- Die Vorhabenträgerin erstellt ein mit der Stadt Bonn einvernehmlich abgestimmtes Konzept für die durch die im Umsetzungszeitraum der Planänderung ausgelösten Baustellenverkehre, die eine Belastung von Wohngebieten durch den Verkehr von Baustellenfahrzeugen weitgehend vermeidet.

- Die Vorhabenträgerin sagt zu, die untere Naturschutzbehörde im weiteren Planungsprozess zu beteiligen.

A.5.4 Zusagen gegenüber der Stadt Sankt Augustin

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den genauen Zeitraum für die 3-wöchige Sperrung mitzuteilen, sobald dieser feststeht. So kann die Stadt Sankt Augustin städtische Baumaßnahmen in dem betroffenen öffentlichen Verkehrsraum vermeiden und ihre Einplanung städtischer Straßenbaumaßnahmen vornehmen.

A.5.5 Zusage gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis

Die Vorhabenträgerin sagt bzgl. der Vollsperrung der BAB 59 eine frühzeitige Abstimmung mit den Anrainerkommunen des Rhein-Sieg-Kreises zu.

A.5.6 Zusage gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes

Die Vorhabenträgerin sagt eine frühzeitige Abstimmung mit allen zu beteiligenden Behörden zu und bestätigt, dass die 3-wöchige Sperrung in den Sommerferien NRW stattfindet.

A.5.7 Zusage gegenüber dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Vorhabenträgerin sagt die Anzeige für Beginn und Ende der Baumaßnahmen unter dem von dem Bundesamt genannten Aktenzeichen zu, sobald ein genehmigter Bauzeitenplan für die Baumaßnahme vorliegt.

A.5.8 Zusage gegenüber privatem Einwender

Die Vorhabenträgerin sagt auf die Einwendung des Einwenders P 3 diesem zu, dass, wie von ihm gewünscht, vor Baubeginn und nach Fertigstellung ein Gutachter eingeschaltet wird, um eventuell aufgetretene Schäden an seinem Grundeigentum festzustellen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.9 Hinweise

Sollte im Rahmen der weiteren Planung festgestellt werden, dass weitere Flächen bzw. Grundstücke außerhalb des planfestgestellten Bereichs für das Vorhaben benötigt werden, so ist ein weiteres Planänderungsverfahren notwendig.

Die Stadt Bonn hat in ihrer Stellungnahme vom 07.05.2021 darauf hingewiesen, dass städtische Grünflächen im Falle einer Beeinträchtigung durch die Bautätigkeiten nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wiederherzustellen sind. Es wird auf die Einhaltung des Baumschutzes nach DIN 18920 während der Baumaßnamen hingewiesen. Ferner weist die Stadt Bonn darauf hin, dass südlich der SÜ „BAB 59“ das Landschaftsschutzgebiet L 2.3 „Auf dem Bungert“ liegt. Unmittelbar südlich befindet sich eine Altablagerungsfläche der Nummer 8021-003.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011, Az. 60121/60101 Pap 629/03, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau der S-Bahn-Strecke S13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, PFA 3 (Bonn-Vilich)“, Bahn-km 6,870 bis 9,600 der Strecke 2695 in Bonn-Vilich erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist im Wesentlichen die Änderung des Herstellungsverfahrens der Straßenüberführung (StrÜ) A59 bei Bahn-km 7,711. Anstelle eines Baus unter halbseitiger Sperrung der A59 wird das neue Bauwerk seitlich der Autobahn hergestellt und anschließend unter einer dreiwöchigen Vollsperrung der Autobahn eingeschoben. Anstelle von gelagerten Spannbetonüberbauten wird das Bauwerk aus zwei Stahlbeton-Vollrahmen hergestellt. Während der Vollsperrung der A59 sind sowohl lokale als auch weiträumige Umleitungen des Straßenverkehrs notwendig.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.09.2020, Az. I.NG-W-K(2) Wy, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 07.09.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.03.2021, Az. 641pä/012-2020#023, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 03.03.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Bezirksregierung Köln als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Köln
2.	Stadt Bonn
3.	Stadt Sankt Augustin
4.	Rhein-Sieg-Kreis
5.	Polizeipräsidium Bonn
6.	Landesbetrieb Straßenbau, Betriebssitz
7.	Landesbetrieb Straßenbau, Niederlassung Rhein-Berg, Ast. Köln
8.	Landesmobilitätszentrale NRW
9.	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, GB Verkehrszentrale Leverkusen
10.	Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Köln
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
12.	Stadtwerke Bonn GmbH
13.	Unfallversicherung Bund und Bahn
14.	Nahverkehrszweckverband Rheinland
15.	Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
16.	Gemeinde Alfter
17.	Stadt Bad Honnef
18.	Stadt Bornheim
19.	Stadt Königswinter
20.	Stadt Niederkassel
21.	Stadt Siegburg
22.	Stadt Troisdorf
23.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Koblenz
24.	Kreisverwaltung Neuwied
25.	Stadt Linz am Rhein

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Polizeipräsidium Bonn
6.	Landesbetrieb Straßenbau, Betriebssitz
7.	Landesbetrieb Straßenbau, Niederlassung Rhein-Berg, Ast. Köln
8.	Landesmobilitätszentrale NRW
9.	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, GB Verkehrszentrale Leverkusen
14.	Nahverkehrszweckverband Rheinland
15.	Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
16.	Gemeinde Alfter
17.	Stadt Bad Honnef
18.	Stadt Bornheim
19.	Stadt Königswinter
21.	Stadt Siegburg
22.	Stadt Troisdorf
23.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Koblenz
24.	Kreisverwaltung Neuwied
25.	Stadt Linz am Rhein

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Köln
2.	Stadt Bonn
3.	Stadt Sankt Augustin
4.	Rhein-Sieg-Kreis
10.	Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Köln
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
12.	Stadtwerke Bonn GmbH
13.	Unfallversicherung Bund und Bahn
20.	Stadt Niederkassel

Im Rahmen des 1. Deckblattverfahrens zur Änderung der Entwässerung des Brückenbauwerks wurde durch das Eisenbahn-Bundesamt die Stadt Bonn erneut beteiligt. Bedenken, Forderungen oder Hinweise wurden von dort nicht geäußert.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Offenlage der Planunterlagen zu dem zu ändernden Vorhaben erfolgte auf Grund der Corona-Pandemie gem. § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) und § 27a VwVfG in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/eisenbahn_neubau_s13_troisdorf_bonn_plan_04/index.html) in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021.

Die Planunterlagen zu dem zu ändernden Vorhaben haben in Papierform als zusätzliches Informationsangebot im selben Zeitraum auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Stadt Bonn und in der Stadt Sankt Augustin öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Bonn, Nr. 16 vom 17.03.2021. Zusätzlich erfolgte eine Hinweisbekanntmachung am 19.03.2021 im „Schaufenster“, das an alle Bonner Haushalte verteilt wird. Bei der Stadt Sankt Augustin ist die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 17.03.2021 erschienen.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete mit Ablauf des 05.05.2021.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind drei private Einwendungen erhoben worden.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§§ 18d AEG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Diejenigen, die Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben haben, wurden unter Beigabe einer Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Einwendung oder Stellungnahme benachrichtigt.

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18d Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 30.08.2021 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens für die vorliegende Planänderung gem. § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG war erforderlich, weil sich durch die dreiwöchige Vollsperrung der Autobahn A59 eine nicht bestimmbare Anzahl von durch den einhergehenden Straßenverkehrslärm auf den Umleitungsstrecken Betroffenen ergibt. Dieser Lärm ist nicht Baulärm i.S.d. AVV-Baulärm, jedoch als von dem Vorhaben verursacht diesem entsprechend zuzuordnen und in der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich West.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da durch die Planänderung ausweislich des Erläuterungsberichts zur 4. Planänderung (Planänderungsunterlage 1, Nr. 4) keine zusätzlichen, über den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss hinausgehenden Flächen in Anspruch genommen werden, besteht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 14.8.3.2 zum UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Herstellungsweise der Straßenüberführung der Bundesautobahn A59 (seitl. Errichtung mit anschließendem Einschub) inklusive der Auswirkungen auf den Straßenverkehr während der Zeit des Einschubs durch eine dreiwöchige Vollsperrung der Autobahn schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Durch die Änderung der Herstellungsweise der Straßenüberführung der BAB 59 verringern sich insgesamt die Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs während der Gesamtbauzeit erheblich. Anstelle einer ca. vierjährigen Bauzeit bei laufendem Betrieb der Autobahn mit in diesem Zeitraum einhergehender Einengung und temporärer Verlegung der Fahrstreifen in unmittelbarer Nähe zum Autobahndreieck Bonn Nord-Ost ist

Gegenstand der vorliegenden Planänderung die Herstellung des Brückenbauwerks in zwei Teilbauwerken jeweils neben der in Betrieb befindlichen Autobahn ohne Beeinträchtigung des (Autobahn-)Straßenverkehrs mit anschließendem Einschub der fertiggestellten Teilbauwerke während einer lediglich dreiwöchigen Vollsperrung der Autobahn in einem Zeitraum mit allgemein geringerem Gesamtverkehrsaufkommen auch auf den notwendigerweise ausgewiesenen Umleitungstrecken in den Sommerferien des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Das Vorhaben liegt ausweislich der Antrags- und Planunterlagen im Trinkwasserschutzgebiet Meindorf, Zone IIIA. Grundsätzlich bedürfen der Neubau von Verkehrsanlagen des Schienen- oder Straßenverkehrs nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung einer Genehmigung. Gem. § 8 Abs. 2 entfällt die Genehmigungspflicht, wenn die Entscheidung im Rahmen einer (hier eisenbahnrechtlichen) Planfeststellung ergeht. Im Deckblattverfahren wurde die untere Wasserbehörde der Stadt Bonn beteiligt, Bedenken wurden von dort nicht erhoben. Die Planfeststellungsbehörde sieht das allgemeine Interesse an der Errichtung der S-Bahn-Anbindung der Stadt Bonn als überwiegend an. Etwaig erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen gelten mit Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses als erteilt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf.

Die Versickerung von Niederschlagswasser von der Straßenüberführung Bundesautobahn 59 und aus der Gleisentwässerung stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 I Nr. 4 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständige Wasserbehörde ist hier das Eisenbahn-Bundesamt.

Vor dem Hintergrund, dass aktuell keine gesicherten Erkenntnisse über Frachten und Konzentrationen von Schadstoffen im Abwasser von Bahnanlagen vorliegen, werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse für Versickerungsanlagen mit einer zeitlichen Befristung von zehn Jahren erteilt. Innerhalb dieses Zeitraums werden Ergebnisse aus Studien und Monitoringverfahren erwartet, die ggf. eine Neuerteilung der Erlaubnis notwendig machen. Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnisse erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit

§ 13 Abs. 1 WHG (siehe I. Ziffer 3). Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Die nach DWA-A 138 empfohlene maximale Einstauhöhe von 30 cm wird lt. der am 04.05.2022 eingereichten, angepassten Antragsunterlagen zeitweise überschritten. Da die Werte anhand eines Regenereignisses mit einer Wiederkehrzeit von 10 Jahren ermittelt wurden und die Entleerungszeit der Mulde auch bei diesem Ereignis mit 3 Stunden und 20 Minuten deutlich unter der Vorgabe des DWA-A 138 (max. Entleerungszeit: 24 Stunden) bleibt, ist die Überschreitung der empfohlenen Einstauhöhe vertretbar.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz

Da die geänderte Herstellungsweise des geplanten Brückenbauwerks ausschließlich auf bereits planfestgestellter Fläche und z.T. bereits freiem Baufeld bzw. auf der sich bereits in Bau befindlichen Trasse der zukünftigen Strecke 2695 stattfindet, ergeben sich durch die Änderung des Plans keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft und auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten. Diesbezügliche Nebenbestimmungen auf Grund der Änderung des Planes sind daher nicht erforderlich; die Nebenbestimmungen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses gelten fort.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat ein Gutachten zum während der Vollsperrung der Autobahn A59 umzuleitenden Straßenverkehr erstellen lassen und vorgelegt. Bei Einhaltung bzw. Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen werden die Betroffenen entlang der Umleitungsstrecken ausreichend geschützt. Entsprechend wurde die Nebenbestimmung unter A.4.1.1 Nr. 12 aufgenommen.

Zum Schutz der sich in der Umgebung der eigentlichen Baustelle befindlichen Wohnbebauung v.a. während der 3-wöchigen Vollsperrung der Autobahn wurde die weiteren Nebenbestimmungen unter A.4.1.1 aufgenommen. Die unter Nr. 7 genannten Straßen sind die dem Baufeld am nächsten gelegenen und dienen als Anhaltspunkt für gegenüber den Anwohnern abzugebenden Informationen.

Im Rahmen der seitlichen Erstellung der einzuschiebenden Teilbauwerke entstehen keine wesentlich anderen baubedingten Lärmimmissionen als im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss festgestellt.

B.4.4.2 Bauzeitliche Lichtimmissionen

Die nächtliche Beleuchtung des Baubereichs ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit zwingend erforderlich. Lichtimmissionen sind Immissionen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Eine für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung verbindliche Regelung zu Lichtimmissionen existiert nicht, sodass hier keine verbindlichen Grenzwerte vorliegen. Für das Land Nordrhein-Westfalen ist der gem. Runderlass des NRW -Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des NRW -Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014 (Lichterlass NRW) existent. Zwar trifft dieser keine verbindlichen Regelungen, kann jedoch als Maßstab für die Errichtung der Baufeldbeleuchtung zur Vermeidung von Belästigungen von Anwohnern durch Lichtimmissionen herangezogen werden. Letztlich ist somit eine Abwägung zwischen Arbeitsschutz und Rücksichtnahme auf die Umgebung erforderlich. Gemäß arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen ist bei Nacharbeiten die Beleuchtung von Baubereichen zwingend erforderlich. Ein Verzicht auf die Beleuchtung ist nicht möglich. Um dadurch etwaig auftretende Belästigungen der Anwohner größtmöglich zu vermeiden, ist die Heranziehung des oben genannten „Lichterlass NRW“ für die Errichtung der Beleuchtung geeignet. Die Auflage ist daher aus Gründen besonderer Vorsorge geboten.

B.4.4.3 Stoffliche Immissionen

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zu Aufenthaltsbereichen von Menschen, hält die Planfeststellungsbehörde es für sinnvoll, Nebenbestimmungen zu bauzeitlichen stofflichen Immissionen zu erlassen. Staubbela stigungen bei den Abbruch - und Aushubarbeiten, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Baustellengeländes werden bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren und so Umgebung und Anlieger zu schützen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Da die geänderte Herstellungsweise des geplanten Brückenbauwerks ausschließlich auf bereits planfestgestellter Fläche und z.T. bereits freiem Baufeld bzw. auf der sich bereits in Bau befindlichen Trasse der zukünftigen Strecke 2695 stattfindet, ergeben sich durch die Änderung des Plans keine Veränderungen in Bezug auf die Entsorgung anfallenden Aushubs, zu berücksichtigende Altlasten und Bodenschutz. In Bezug auf die Gesamtmenge des Aushubs aus dem Autobahndamm gibt es keine relevanten Änderungen zur bereits festgestellten Planung. Im Rahmen der vorliegenden Planänderung ergibt sich ausschließlich eine zeitliche Veränderung in Bezug auf den abzufahrenden Aushub. Diesbezüglich erforderliche Nebenbestimmungen sind v.a. immissionsschutzrechtlicher Natur und daher an entsprechender Stelle in diesem Beschluss zu finden. Neue Nebenbestimmungen zu Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz sind auf Grund der vorliegenden Änderung des Planes nicht erforderlich; diesbezügliche Nebenbestimmungen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses gelten fort.

B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5. a.) und b.) dienen dem Schutz der Anlieger der und der Sicherstellung des Verkehrsflusses auf den ausgewiesenen Umleitungsstrecken für den Straßenverkehr während der dreiwöchigen Vollsperrung der A59. Durch die Vollsperrung sind ausweislich des Verkehrsmengengutachtens die Umleitungsstrecken ohnehin stark belastet. Eine Führung des Baustellenverkehrs in diesem Zeitraum über diese Straßen würde zu weiterer vermeidbarer Lärm- und Verkehrsbelastung führen. Dies gilt auch in der an sich verkehrsarmen Nachtzeit.

Die Nebenbestimmung unter A.4.5 c.) wurde auf Grund der Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die Einwendung des privaten Einwenders P 3 aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat darin klargestellt, dass *die Andienung der Baustelle über die gegenüberliegende Seite des Grundstücks erfolgen wird*. Geographisch gesehen entspricht dies der östlichen Seite der bestehenden Eisenbahnstrecke.

Der Hinweis bzgl. der Militärstraße aus der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde unter A.4.5 d.) aufgenommen.

B.4.7 Sonstige öffentliche Belange

B.4.7.1 Stellungnahme der Stadtwerke Bonn

Die Stadtwerke Bonn (Bereich Fahrwege, Abteilung PV/P und Bonn Netz) haben im Rahmen der Beteiligung durch die Anhörungsbehörde in ihren Stellungnahmen zunächst diverse Bedenken, u.a. gegen die dreiwöchige Vollsperrung der Autobahn, geäußert. Diese Bedenken konnten durch die Erwiderung der Vorhabenträgerin ausgeräumt werden, was die Stadtwerke mit e-Mails vom 28.07.2021 und 03.08.2021 gegenüber der Anhörungsbehörde bestätigten. Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung bzw. Umsetzung der zuletzt noch bestehenden Forderungen gegenüber den Stadtwerken Bonn zugesagt. Diese Zusagen wurden unter A.5.2 aufgenommen. Eine aus der Forderung der Stadtwerke Bonn, Abteilung PV/P, resultierende Nebenbestimmung wurde unter A.4.4.1 aufgenommen.

B.4.7.2 Stellungnahme der Bezirksregierung Köln

Die Bezirksregierung Köln hat im Rahmen ihrer Beteiligung die nachfolgend zusammengefassten Stellungnahmen abgegeben:

- (1) Es sollen weniger Straßenzüge abgebunden werden.
- (2) Während der 3-wöchigen Sperrung der BAB 59 sollten Baustellen im Bonner Stadtgebiet und auf den Umleitungsstrecken weitestgehend vermieden werden, um einen besseren Verkehrsfluss zu ermöglichen.
- (3) Die kritischen Kreuzungen sind signaltechnisch anzupassen und nicht signalisierte Kreuzungen sind bei Bedarf mit temporären Signalanlagen auszustatten.
- (4) Große Veranstaltungen in Bonn sollten während der 3-wöchigen Sperrung nicht stattfinden.
- (5) Auf der BAB 3 findet bereits heute eine Großbaustelle statt. Eine 3-wöchige Sperrung der BAB 59 führt zu weiteren Verkehrsbelastungen mit Folgen für das weitere Umland.

Gegenäußerung

Die Vorhabenträgerin hat auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln wie folgt erwidert:

- (1) Das Verkehrsgutachten berücksichtigt die Vorgabe insbesondere der Stadt Bonn, Ausweichrouten durch Wohngebiete zu vermeiden. Es ist das erklärte Ziel der

Vorhabenträgerin – und das findet sich in dem Gutachten wieder – vorhandene Infrastrukturen die sich als Umleitungen eignen optimal auszunutzen.

- (2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, diesbezüglich mit der Stadt Bonn und allen für die geplanten Umleitungsstrecken zuständigen Straßenbaulastträgern bereits in diesem Jahr die ersten Gespräche zu führen.
- (3) Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis auf und wird die Einzelheiten mit den zuständigen (An-)Ordnungsbehörden abstimmen. Die notwendigen signaltechnischen Anpassungen/Ergänzungen werden umgesetzt.
- (4) Die 3-wöchige Sperrung findet definitiv in den Sommerferien NRW statt. Sofern eine jährlich stattfindende Großveranstaltung ebenfalls in den Sommerferien stattfindet versucht die Vorhabenträgerin die 3-wöchige Sperrung außerhalb dieser Veranstaltung vorzunehmen.
- (5) Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die Großbaustelle mit Beginn der 3-wöchigen Sperrung der BAB 59 zwischen dem AD Bonn-Nordost und der AS Bonn-Vilich abgeschlossen ist. Mit der Autobahn GmbH nimmt die Vorhabenträgerin Gespräche auf, um während der 3-wöchigen Sperrung Großbaustellen auf der BAB 3 im näheren Umfeld zu vermeiden.

Entscheidungen oder Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes

- (1) Durch die Abbindung diverser Straßenzüge soll bezweckt werden, dass der Straßenverkehr auf Grund stark belasteter Umleitungsstrecken über Straßen durch Wohngebiete ausweichen kann. Dies ist nach Auffassung des Eisenbahn-Bundesamtes ein probates Mittel, um Wohngebiete von Durchgangsverkehr zu entlasten. Die zeitliche Lage des Vorhabens, d.h. hier der Endphase mit der dreiwöchigen Vollsperrung der Autobahn, ist bewusst in die Sommerferien des Landes NRW gelegt, um einen verkehrsarmen Zeitraum auszunutzen. Die gutachtlich belegten Planungen der Vorhabenträgerin reduzieren auch aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes die verkehrlichen Belastungen der Wohngebiete entlang der erforderlichen Umleitungsstrecken im Sperrzeitraum der Autobahn A59 auf ein nicht vermeidbares Minimum. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.
- (2) Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Forderung zugesagt. Eine Entscheidung ist daher entbehrlich.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Forderung zugesagt. Eine Entscheidung ist daher entbehrlich.

- (4) Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, eine eventuelle zeitliche Kollision einer Großveranstaltung mit der Vollsperrung der BAB59 möglichst zu vermeiden. Diese Zusage wird seitens des Eisenbahn-Bundesamtes als ausreichend angesehen, da sich trotz der Länge der Sommerferien des Landes NRW von 6 Wochen eine terminliche Kollision nicht mit Sicherheit ausschließen lässt.
- (5) Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, mit der Autobahn GmbH Gespräche zur Vermeidung weiterer Baustellen auf den umliegenden Autobahnen im selben Zeitraum aufzunehmen. Diese Zusage wird seitens des Eisenbahn-Bundesamtes als ausreichend angesehen. Durch den geplanten Zeitraum in den verkehrsärmeren Sommerferien wird die Verkehrsbelastung bereits reduziert.

B.4.7.3 Stellungnahme der Stadt Bonn

Die Stadt Bonn hat im Rahmen ihrer Beteiligung die nachfolgend zusammengefassten Stellungnahmen abgegeben:

- (1) Städtische Grünflächen sind im Falle einer Beeinträchtigung durch die Bautätigkeiten nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wiederherzustellen. Einhaltung des Baumschutzes nach DIN 18920 während der Baumaßnamen.
- (2) Südlich der SÜ „BAB 59“ liegt das Landschaftsschutzgebiet L 2.3 „Auf dem Bungert“. Bezuglich der Belange des Gebiets- und Artenschutzes verweist die Stadt Bonn auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Für die artenschutzrechtlichen Belange gelten weiterhin die Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Zusätzliche Bastelleneinrichtungsflächen sind zu bilanzieren und ggf. auszugleichen.
- (5) Die Untere Naturschutzbehörde ist im weiteren Planungsprozess zu beteiligen.
- (6) Unmittelbar südlich befindet sich eine Altablagerungsfläche der Nummer 8021-003.
- (7) Bei Nacharbeiten wird um Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 LImSchG NRW mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ausführung bei der zuständigen Ansprechpartnerin gebeten.
- (8) Während der 3-wöchigen Sperrung der BAB 59 sollten Baustellen im Bonner Stadtgebiet und auf den Umleitungsstrecken weitestgehend vermieden werden, um einen besseren Verkehrsfluss zu ermöglichen.

- (9) Sofern für die Bauausführung weitere städtische Flächen zum Erwerb oder eine vorübergehende Inanspruchnahme anstehen bittet die Stadt Bonn um entsprechende Mitteilung.
- (10) Des Weiteren hat die Stadt Bonn die Aufnahme diverser Nebenbestimmungen für die Zeit der vorgesehenen dreiwöchigen Sperrung der BAB 59 u.a. hinsichtlich der Verkehrslenkung sowie der Information der Öffentlichkeit gefordert.

Gegenäußerung

Die Vorhabenträgerin hat auf die Stellungnahme der Stadt Bonn wie folgt erwidert:

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zu einer fachgerechten Rekultivierung der städtischen Grünflächen soweit diese in Anspruch genommen werden. Vor Bauausführung ergreift die ausführende Firma Baumschutzmaßnahmen soweit das für die Bauausführung erforderlich ist.
- (2) Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und nimmt dazu Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde auf und stimmt mit ihr die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Bauausführung ab.
- (3) Die Vorhabenträgerin bestätigt die Auffassung der Stadt Bonn. Sämtliche bereits festgesetzten Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Die Vorhabenträgerin bestätigt die Auffassung der Stadt Bonn und wird im Bedarfsfall eine entsprechende Bilanzierung vornehmen.
- (5) Die Vorhabenträgerin sagt eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Planungsprozess zu.
- (6) Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird bei Erfordernis die Vorgaben aus den Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt 3 vom 24.02.2011, Az.: 60121/60101 Pap 629/03 einhalten.
- (7) Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Antrag mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ausführung zu stellen.
- (8) Zu (8) erfolgte keine Erwiderung.
- (9) Die Vorhabenträgerin setzt sich unmittelbar nach dem Feststellen einer Erfordernis für zusätzlichen Grunderwerb oder eine zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme mit dem Liegenschaftsamt in Verbindung um einen Kauf- oder Bauerlaubnisvertrag vorzubereiten und abzuschließen.

- (10) Die Vorhabenträgerin hat die vollumfängliche Umsetzung der unter (10) zusammengefassten, geforderten Nebenbestimmungen zugesagt.

Entscheidungen oder Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes

- (1) Die Vorhabenträgerin hat zwar die Beachtung der Forderung zugesagt, dies kann jedoch nur für die Beeinträchtigung städtischer Grünflächen innerhalb des planfestgestellten Bereichs gelten, da für die Inanspruchnahme weiterer (Grün-) Flächen außerhalb des bislang planfestgestellten Bereichs ein erneutes Planänderungsverfahren notwendig wäre. Im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens werden nach den eingereichten Unterlagen keine weiteren städtischen Grünflächen in Anspruch genommen. Einer Entscheidung bedarf es insofern nicht. Es wurde jedoch ein Hinweis unter A.9 aufgenommen.
- (2) Einer Entscheidung bedarf es hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes nicht, da durch die Planänderung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Das Vorhaben befindet sich ausschließlich auf bereits planfestgestellter Fläche. Es wurde jedoch ein Hinweis unter A.9 aufgenommen.
- (3) Zu (3) bedarf es ebenfalls keiner Entscheidung, da durch diese Planänderung keine Änderungen in artenschutzrechtlichen Belangen ausgelöst werden.
- (4) Bevor zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen werden, wäre ein erneutes Planänderungsverfahren durchzuführen. Einer Entscheidung hinsichtlich Bilanzierung und/oder Ausgleich bedarf es zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Es ist der Hinweis unter A.9 im ersten Absatz zu beachten.
- (5) Die Vorhabenträgerin hat die Forderung zu (5) zugesagt. Die Zusage wurde unter A.5.3 aufgenommen.
- (6) Ein Hinweis auf die Altlastenablagerungsfläche wurde unter A.9 aufgenommen.
- (7) Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Forderung zu (7) zugesagt. Eine entsprechende immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung wurde unter A.4.1.1 Nr.6 aufgenommen.
- (8) Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung und Umsetzung einer identischen Forderung gegenüber der Bezirksregierung Köln zugesagt (s.o.). Diese Zusage wurde unter A.5.1 aufgenommen. Eine Entscheidung ist hier daher entbehrlich.
- (9) Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Forderung zwar zugesagt, ein unmittelbares Recht zur Inanspruchnahme zusätzlicher städtischer Flächen ist damit auch nach einer erfolgten Zustimmung der Stadt Bonn noch nicht gegeben,

da zunächst ein weiteres Planänderungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen wäre. Es ist der Hinweis unter A.9, erster Absatz, zu beachten.

- (10) Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung aller unter (10) zusammengefassten Forderungen zugesagt. Diese Zusagen wurden unter A.5.3 aufgenommen. Eine Entscheidung ist daher entbehrlich.

B.4.7.4 Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin

Die Beachtung aller Forderungen aus der Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Diese Zusagen wurden unter A.5.4 aufgenommen.

B.4.7.5 Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises

Der Rhein-Sieg-Kreis hat in seiner Stellungnahme aufgrund der überregionalen Bedeutung der BAB 59 um rechtzeitige Abstimmung mit den Anrainerkommunen des Rhein-Sieg-Kreises gebeten. Ferner hat er für das festgesetzte Überschwemmungsgebiet auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat die rechtzeitige Abstimmung mit den Anrainerkommunen des Rhein-Sieg-Kreises zugesagt. Diese Zusage wurde unter A.5.5 aufgenommen.

Hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes hat die Vorhabenträgerin in ihrer Synopse ausgeführt, sich mit der Bezirksregierung Köln in Verbindung zu setzen. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ist keine Entscheidung erforderlich, da sich das Vorhaben ausschließlich auf bereits planfestgestellter Fläche befindet und durch die Planänderung kein erstmaliger oder anderer Eingriff im Überschwemmungsgebiet stattfindet.

B.4.7.6 Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Ast. Köln

Die Vorhabenträgerin sagt wie von der Autobahn GmbH gefordert, die frühzeitige Abstimmung mit allen beteiligten Behörden zu und hat die 3-wöchige Sperrung der Autobahn A 59 in den Sommerferien des Landes NRW bestätigt. Die Zusage wurde unter A.5.7 in diesen Beschluss aufgenommen.

B.4.7.7 Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Vorhabenträgerin hat die geforderte Anzeige des Beginns und des Endes der Baumaßnahmen zugesagt. Die Zusage wurde unter A.5.8 in diesen Beschluss aufgenommen.

Der Hinweis bzgl. der Militärstraße aus der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde unter A.4.5 d.) aufgenommen (s. auch B.4.6).

B.4.7.8 Stellungnahme der Unfallversicherung Bund und Bahn

Die Unfallversicherung Bund und Bahn hat die Aufstellung einer Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der auf Grund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen gefordert. Die Vorhabenträgerin hat dies auch in ihrer Gegenäußerung bestätigt. Die Forderungen der UV Bund und Bahn wurden aus Gründen besonderer Vorsorge als Nebenbestimmung unter A.4.4.2 in diesen Beschluss aufgenommen.

B.4.7.9 Stellungnahme der Stadt Niederkassel

Die Stadt Niederkassel hat in ihrer Stellungnahme neben der Begrüßung der Maßnahme an sich auch zu bedenken gegeben, dass eine Verkürzung der Vollsperrung der Autobahn angestrebt werden sollte.

Die Vorhabenträgerin hat darauf in ihrer Synopse erwidert, dass die Dauer der Vollsperrung von 3 Wochen unbedingt benötigt würde und eine weitere Verkürzung ausscheide.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Bei Maßnahmen dieser Art und Dimension ist auch aus Sicht und Erfahrung des Eisenbahn-Bundesamtes eine Dauer der Vollsperrung von 3 Wochen erforderlich, um das Vorhaben bis zur vollständigen Wiederherstellung der Befahrbarkeit der Autobahn durchführen zu können.

Der Einwand der Stadt Niederkassel wird daher zurückgewiesen.

B.4.8 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Insgesamt 5 private Einwendungen sind im Verlauf des Verfahrens eingegangen und wurden bei der Abwägung berücksichtigt.

B.4.8.1 Einwender P1 und P2

Die Einwender P1 und P2 haben mit Datum vom 26.03.2021 eine von beiden unterzeichnete Einwendung erhoben. Nachfolgend werden die Argumente der Einwender daher gemeinsam behandelt.

Einwendung (zusammengefasst)

- (1) In der Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin vom 11.03.2021 zum 4. Planänderungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3 zum Projekt „3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf – Bonn-Oberkasel“ wird der Abs. 2 im dortigen Amtsblatt nicht angegeben.
- (2) Die Einweder verweisen auf bereits jetzt genutzte Schleichwege (die Routen werden konkret dargelegt) und gehen von einem Dauerverkehr auf den zitierten Schleichwegen aus.
- (3) Eine Verschärfung der Verkehrssituation sehen die Einweder durch die Aufstellung von Pfählen mit Schluss an mehreren Straßenausgängen der Karreestraße im Rebhuhnfeld.
- (4) Die Einweder sehen die 3-wöchige Sperrung der BAB 59 zwischen dem AD Bonn-Nordost und der AS Bonn-Vilich als nicht realistisch an.
- (5) Im Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2011 wurde das Rebhuhnfeld in der schalltechnischen Betrachtung nicht berücksichtigt. Die Einweder verweisen auf Rückschnittmaßnahmen entlang der Strecke.
- (6) Die Einweder verlangen für die eingangs beschrieben „Schleichwege“ Beschilderungen mit Durchfahrtverboten und Hinweisen „Anlieger frei“.

Gegenäußerung

Die Vorhabenträgerin hat wie folgt auf die Einwendungen erwidert:

- (1) Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass der im Amtsblatt zitierte § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) korrekt angegeben wurde. Der von den Einwendern in kursiv zitierte Abs. 1 aus § 76 des VwVfG findet Anwendung.
- (2) Bei den genannten Straßen handelt sich sowohl um innerörtliche Straßen als auch Straßen mit einer überörtlichen Bedeutung (Landes- und Bundesstraße) die den Verkehrsteilnehmern ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Es handelt sich also nicht um Schleichwege.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zu einem u. a. mit der Stadt Sankt Augustin abgestimmtes Baustellen- und Maßnahmenkonzept zur Lenkung und Reduzierung der innerstädtischen Verkehre sowie der Verhinderung von Schleichverkehren während der 3-wöchigen Sperrung.

- (3) Dieser Hinweis wird von der Vorhabenträgerin lediglich zur Kenntnis genommen. Diesbezügliche Änderungen fallen alleine in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin.

- (4) Der Einschub von Bauwerken auch in einer Größenordnung wie der anstehende Neubau der Straßenüberführung „BAB 59“ ist ein gängiges Bauverfahren, das sich gut etabliert hat. Die Vorhabenträgerin hat dazu auch mit dem Auftragnehmer dazu bereits umfangreiche Gespräche geführt.
- (5) Die von den Einwendern vorgetragenen Themen stehen in keinem Zusammenhang mit der 4. Planänderung zum Planfeststellungsabschnitt 3. Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens ist die Änderung des Bauverfahrens zum Neubau der Straßenüberführung „BAB 59“. Diese Planänderung hat keine Auswirkungen auf den Bahnverkehr und bedarf daher auch keiner neuen schall- oder erschütterungstechnischen Bewertung. Über die von den Einwendern vorgetragenen Aspekte wurde bereits im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt 2 vom 24.02.2011, Az.: 60122/60101 Pap 212/03 abschließend entschieden.
- (6) Die Vorhabenträgerin wird sich frühzeitig mit den für die einzelnen Straßen zuständigen Anordnungsbehörden in das Benehmen setzen und die dafür erforderlichen Beschilderungskonzepte abstimmen.

Entscheidungen und Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes

- (1) Die Bezirksregierung Köln hat den Einwendern P1 und P2 mit Schreiben vom 09.06.2021, mit welchem auch die Synopse der Vorhabenträgerin übersandt wurde, die Anwendung des § 76 Abs. 1 VwVfG in diesem Planänderungsverfahren erläutert. Die Einweder haben daraufhin erklärt, dass ihre diesbezüglichen Bedenken ausgeräumt sind. Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist daher entbehrlich.
- (2) Die Einweder P1 und P2 machen zunächst geltend, dass durch die geplante Sperrung das Verkehrsaufkommen auf den Straßen Geislarer Straße, Meindorfer Straße, Siegstraße und Arnold-Janssen-Straße sich deutlich steigern werde. Aus der Einwendung ergibt sich zudem, dass die Einweder eine Steigerung des Verkehrsaufkommens auf dem Lichweg befürchten. Diese Straßen würden ohnehin schon als nördliche Alternativroute zur B56 genutzt. Insbesondere befürchten die Einweder, dass ein Herausfahren aus der Straßenkreuzung Im Rebhuhnfeld /Meindorfer Straße zumindest nach links kaum noch möglich sei. Ausweislich des Gutachtens zur Abschätzung der Verlagerungswirkungen in den Umlandgemeinden von Bonn sind folgende Änderungen der Verkehrsmengen zu erwarten: Der durchschnittliche tägliche Verkehr an Werktagen (DTV_w) in der

Meindorfer Straße ist auf der Grundlage von Messungen aus dem Frühjahr 2019 mit 4000 angegeben. Die Sperrung führt nach der Prognose zu 321 zusätzlichen Verkehrselementen (s. Tabelle S. 9). Für den Lichweg und in die Geislarer Straße werden ähnliche Zusatzbelastungen prognostiziert (s. Abbildung 4, S. 11). In der Siegstraße südlich der Martinstraße beträgt der DTV_w 3780 und soll in der Zeit der Sperrung um 4954 zunehmen. Erhebliche zusätzliche Belastungen werden für die Bonner Straße prognostiziert (s. Tabelle S. 9). Ob die Straßen überlastet sind, wird ermittelt, indem der Quotient aus der synthetischen Spitzenstunde, die hier mit 9% des Tagesverkehrs angenommen wird, und einer theoretischen Leistungsfähigkeit von 800 Kfz/h/Spur gebildet wird. Dieser Quotient beträgt jeweils unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung für die Meindorfer Straße 0,24 und für die Siegstraße südlich der Martinstraße 0,49. Die Meindorfer Straße und die Siegstraße können somit die Mehrlast aufnehmen. Der Quotient für die Bonner Straße in Sankt Augustin liegt hingegen deutlich über 1 (1,18 bis 1,72). Ausweislich des Gutachtens ist wegen der erheblichen Überlasterscheinung vor allem in den südlicheren Abschnitten der Bonner Straße eine flächendeckende Verschiebung von Verkehrsmengen im untergeordneten Netz zu erwarten. Dies betrifft vor allem Sankt Augustin Ort. Menden werde geringere Effekte aufweisen, weil hier noch Kapazitäten im Straßennetz vorhanden seien. Diese Prognose erscheint auf der Grundlage der mitgeteilten Zahlen plausibel.

Ausweislich des Gutachtens ist somit – abweichend von den Befürchtungen der Einwender P1 und P2 – keine Überlastung der Verkehrswege in Richtung Menden, in Menden und in Richtung Sankt Augustin zu erwarten. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass ein Linksabbiegen im Bereich der Straßenkreuzung Im Rebhuhnfeld/Meindorfer Straße ohne eine besondere Gefährdung oder besondere Wartezeiten möglich sein wird, denn der Quotient aus Spitzenstunde und der Leistungsfähigkeit beträgt unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung für die Meindorfer Straße lediglich 0,24. Die Einwendung zu (2) wird als unbegründet zurückgewiesen.

- (3) Die von den Einwendern P1 und P2 benannten weiteren Straßenausgänge der Straße Im Rebhuhnfeld sind der Einwendung zufolge bereits im jetzigen Zustand mit Pfählen mit Schloss versperrt. Ein Zusammenhang mit der hier vorliegenden Planänderung ist folglich nicht gegeben. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

- (4) Bei dem gewählten Bauverfahren handelt es sich auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch in Bezug auf Bauwerke dieser Größenordnung um eine gängige Methode. Das neue Bauwerk wird in zwei Teilbauwerken seitlich neben dem Dammquerschnitt der BAB 59 hergestellt. Nach Herstellung der beiden Teilbauwerke wird der Dammquerschnitt rückgebaut und die Teilbauwerke werden eingeschoben. Die Dauer von 3 Wochen für die Sperrung der Autobahn wird als überzeugend eingeschätzt. Dieses Bauverfahren weicht von dem ab, das für das neue Kreuzungsbauwerk der Stadtbahnlinie 66 über die S-Bahn und Güterzugstrasse gewählt wurde. Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.
- (5) Die Einweder P1 und P2 davon offenbar aus, dass über die von ihnen vorgebrachten Einwände – jedenfalls im Planfeststellungsabschnitt 2 – nicht abschließend entschieden sei. Dies schließen P1 und P2 daraus, dass über die Planänderung bezüglich des Planfeststellungsabschnitts 3 im Verfahren nach § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beschlossen wird. Der Planfeststellungsbeschluss für das Hauptverfahren für den Planfeststellungsabschnitt 2 „Sankt Augustin“, Az. 60122/60101 Pap 212/03 vom 24.02.2011 ist durch das vorliegende Verfahren nicht betroffen. Die vorliegende Planänderung betrifft den Planfeststellungsabschnitt 3. Auch wenn die Planänderung den Planfeststellungsabschnitt 2 beträfe, wäre die Einwendung zurückzuweisen. Zwar statuiert § 76 Abs. 1 VwVfG, dass es eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedarf, wenn vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden soll. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass ein zweiter, neuer Plan für das Vorhaben erlassen wird und das Planfeststellungsverfahren dementsprechend vollständig wiederholt werden müsste. Vielmehr wird das Planfeststellungsverfahren bei einer Änderung im Sinne des § 76 VwVfG nicht in seiner Gesamtheit und von neuem durchgeführt, sondern lediglich insoweit, als es die Auswirkungen der Änderung erfordern. Die vorliegende Änderung erfordert keine erneute Betrachtung der Probleme im Hinblick auf Betriebslärm oder betriebsbedingte Erschütterungen oder im Hinblick auf den Gehölzrücksschnitt. Diese Belange fließen in das Änderungsverfahren nicht ein. Der Planfeststellungsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt 2 ist bereits in Bestandskraft erwachsen. Dies bedeutet, dass die Vorhabenträgerin, die DB Netz AG, eine gesicherte Rechtsposition erlangt hat. Insbesondere kann der Planfeststellungsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt 2 auch nicht mehr gerichtlich überprüft werden. Die Einwendung zu (5) wird zurückgewiesen.

- (6) In Bezug auf die oben unter (2) genannten Straßen wird von den Einwendern P1 und P2 eine Beschilderung als Anliegerstraße gefordert. Die Vorhabenträgerin hat sich diesbezüglich zur Erstellung eines mit allen zuständigen Behörden abgestimmten Baustellen- und Maßnahmenkonzepts, zur Lenkung und Reduzierung der innerstädtischen Verkehre sowie der Verhinderung von Schleichverkehren während der dreiwöchigen Sperrung verpflichtet, was die Einwender P1 und P2 mit Schreiben vom 18.06.2021 an die Bezirksregierung Köln begründen. Die entsprechende Zusage auch gegenüber der Stadt Bonn wurde unter A.5.3 in diesen Beschluss aufgenommen. Diese Zusage der Vorhabenträgerin wird seitens des Eisenbahn-Bundesamtes als ausreichend angesehen. Die Einwendung zu (6) mit der konkreten Forderung einer Beschilderung als „Anliegerstraße“ muss daher zurückgewiesen werden.
- (7) Soweit das Schreiben der Einwender P1 und P2 an die Bezirksregierung Köln vom 18.06.2021, Eingang bei der Bezirksregierung am 21.06.2021, neue Einwendungen enthält, die in dem Einwendungsschreiben vom 26.03.2021 noch nicht enthalten waren, werden diese aufgrund Fristversäumnis als unzulässig zurückgewiesen.

B.4.8.2 Einwender P3

Einwendung vom 11.04.2021

Der Einwender P3 die nachfolgend zusammengefasste Einwendung erhoben:

- (1) Der Einwender verlangt die Bestellung eines Gutachters vor, während und nach Abschluss der Baumaßnahme zur Feststellung von eventuellen Schäden.
- (2) Der Einwender bittet um Stellungnahme zu den Schallemissionen aufgrund der Erweiterung einer Autobahnspur und um mögliche bauliche Maßnahmen zur Reduzierung dieser Emissionen.
- (3) Der Einwender befürchtet, dass die Oberdorfstraße von LKW und Baumaschinen als Zufahrt genutzt wird. Die An- und Abfahrt des Einwenders dürfe durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Gegenäußerung

Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Einwendung zu (1) zugesagt.

Zu (2) weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass im Rahmen ihrer Maßnahme die Autobahn um keine Autobahnspur erweitert wird.

Zu (3) hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass der Baustellenverkehr für diese Maßnahme nicht über die Oberdorfstraße abgewickelt wird. Der Neubau der „Straßenüberführung BAB 59“ erfolgt auf der gegenüberliegenden Seite des Grundstückes.

Entscheidung/Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes

Der Einwender P3 hat gegenüber der Anhörungsbehörde mit E-Mail vom 22.06.2021 erklärt, dass sich seine Einwendungen durch die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin erledigt haben.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die von der Vorhabenträgerin zu (1) gemachte Zusage unter A.5.8 aufgenommen. Die Erklärung der Vorhabenträgerin zu (3) hat das Eisenbahn-Bundesamt aus Gründen der Klarstellung unter A.4.3.c) aufgenommen. Zu der Einwendung zu (2) bedarf es keiner Entscheidung und/oder Aufnahme in diesen Beschluss, da, worauf die Vorhabenträgerin zutreffend hingewiesen hat, die Erweiterung der Autobahn nicht Gegenstand der geplanten Baumaßnahme und somit nicht dieses Planrechtsverfahrens ist.

B.4.8.3 Einwender P4 und P5

Einwendung

Die privaten Einwender P4 und P5 haben sich auf das Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 09.06.2021 an die Einwender P1 und P2 hin, mit Schreiben vom 18.06.2021, Eingang bei der Anhörungsbehörde am 21.06.2021, den Einwendungen der Einwender P1 und P2 angeschlossen.

Schreiben der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung Köln als zuständige Anhörungsbehörde hat die Einwender P4 und P5 mit Schreiben vom 13.07.2021 darüber informiert, dass Einwendungen nur bis zum 05.05.2021 einschließlich bei der Stadt Bonn, der Stadt Sankt Augustin oder bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden konnten und die Einwendungen damit verspätet waren und nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Zutreffend hat die Bezirksregierung auf die zu spät erhobenen Einwendungen hingewiesen. Diese Einwendungen sind aufgrund Fristversäumnis als unzulässig zurückzuweisen. § 73 Abs. 4 VwVfG bestimmt, dass Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden können. Dabei erfolgt die Auslegung

für die Dauer eines Monats, § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG. Die Frist zur Geltendmachung von Einwendungen endete mit Ablauf des 05.05.2021. Die Auslegung erfolgte vom 22.03.2021 bis zum 21.04.2021. Das Schreiben, in dem die Einwender P4 und P5 ihre Einwendungen geltend gemacht haben, ging erst am 21.06.2021 zu.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die eigentliche Herstellung der einzuschiebenden Teilbauwerke findet auf bereits planfestgestellter Fläche statt und spielt daher eine weniger große Rolle. Maßgebend ist die Endphase der Herstellung der neuen Straßenüberführung der Autobahn A59, welche mit einer dreiwöchigen Vollsperrung der Autobahn und damit verbunden größeren Umleitungen des Straßenverkehrs der A59 einhergeht. Ursprünglich vorgesehen war eine Errichtung der Straßenüberführung der A59 innerhalb einer ca. 4-jährigen Bauzeit unter laufendem Autobahnbetrieb, jedoch verbunden mit erheblichen Einschränkungen, wie etwa verengten oder in geringerer Anzahl verfügbaren Fahrspuren. Zudem sind in einem ähnlichen Zeitraum auch erhebliche Bauarbeiten auf weiteren Autobahnabschnitten der BAB 565 im Bereich der Stadt Bonn zu erwarten gewesen. Diese ursprünglich geplante Variante hätte durch auftretende Staus zu erheblicher Belastung der umliegenden Gemeinden durch Ausweichverkehre geführt, jedoch über einen deutlich längeren Zeitraum. Die nun gewählte und genehmigte Variante stellt zwar kurzzeitig eine große Belastung dar, insgesamt gesehen ist sie jedoch durch die deutlich kürzere Gesamtbauzeit die vorzugswürdigere Variante. Zur Reduzierung der Verkehrsbelastung auf den Umleitungsstrecken wurde ein Bauzeitraum in den verkehrsärmeren Sommerferien des Landes NRW gewählt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für

individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 02.06.2022

Az. 641pä/012-2020#023

VMS-Nr. 3446825

Im Auftrag

(Dienstsiegel)